

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1975

vom 3. September 1985

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienplan "Güterstrasse", Aenderung

A. Gestützt auf § 7 Absatz 2 des kommunalen Strassenreglementes hat die Gemeindekommission Sissach am 5. Juni 1985 beschlossen, den vom Regierungsrat mit Entscheiden Nr. 1774 vom 23. August 1983 und Nr. 2567 vom 29. November 1983 genehmigten Bau- und Strassenlinienplan "Güterstrasse" im Bereich der Parzelle Nr. 615 zu ändern.

B. Die öffentliche Auflage für die Mutation fand vom 20. Juni bis 19. Juli 1985 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 25 vom 20. Juni 1985 und in der Volksstimme Sissach gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 17. Juni 1985 [Postquittung] benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein.

Mit Protokollauszug vom 5. August 1985 unterbreitet der Gemeinderat Sissach die Mutation zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen diese Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

Bisher waren die Gebäude Nrn. 1a und 1b auf der Parzelle Nr. 615 mit einer provisorischen Baulinie gemäss § 92 des Baugesetzes belegt. Mit dem nicht angefochtenen Entscheid Nr. 1047 vom 30. April 1985 hat der Regierungsrat die Gebäude Nrn. 1, 1a und 1b auf der Parzelle Nr. 615 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufgenommen. Aus logischen Gründen drängte es sich deshalb auf, die provisorische Baulinie aufzuheben und die beiden Gebäude Nrn. 1a und 1b mit einer allgemeinen Baulinie zu umfahren.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Gemeindekommission Sissach am 5. Juni 1985 beschlossene Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Güterstrasse" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/BSP/33/1 versehenen Exemplare des Mutationsplanes.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach [2]

Ingenieurbüro Blattner, Bischofsteinweg 15,
4450 Sissach

Kreisgeometerbüro Sissach, Hauptstrasse 115,
4450 Sissach

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Tiefbauamt

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Amt für Orts- und Regionalplanung [5]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.